

PATROUILLE

LEISTUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1 Wer sind die anspruchsberechtigten Personen?

- a) Die Mitglieder der Kategorie «motorisierte Junioren» auf allen von ihnen persönlich gelenkten Fahrzeugen gemäss 1.2. Die Mitgliedschaft «motorisierte Junioren» ist exklusiv für Personen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren bestimmt.
- b) Alle Mitreisenden haben Anspruch auf Folgeleistungen (siehe unter 2.1.2).

1.2 Welche Fahrzeuge sind gedeckt?

Sind gedeckt:

- a) Personenwagen, Wohnmotorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge, Kleinbusse oder Lieferwagen, welche mit gültigen Kontrollschildern versehen sind, bis max. 3,5t Gesamtgewicht und einer max. Höhe von 3,2m;
- b) Motorräder oder Kleinmotorräder;
- c) Alle am gedeckten Fahrzeug mitgeführten Wohn-, Sachtransport- oder Sportgeräteanhänger bis zu einer max. Höhe von 3,2m.

Sind nicht gedeckt:

- d) Fahrzeuge mit Tages- oder Überführungsschildern;
- e) Fahrzeuge mit U-Schildern;
- f) Mietfahrzeuge.

1.3 Wo leistet der TCS Einsatz?

Auf allen öffentlichen Strassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie auf Parkplätzen.

1.4 Wann erbringt der TCS Leistungen?

Während der Gültigkeit der Mitgliedschaft werden maximal 4 kostenlose Einsätze pro 12 Monate erbracht.

1.5 Bei welchen Ereignissen leistet der TCS Einsatz?

- 1.5.1 Bei Panne:
Der TCS leistet Einsatz gemäss 2.1 bei Panne, wenn das gedeckte Fahrzeug (1.2) von einem Mitglied (gemäss 1.1 a) gelenkt wird. Es gilt als Panne:
 - a) Jeder Defekt am Fahrzeug, der eine Weiterfahrt verunmöglicht;
 - b) Treibstoffmangel und falscher Treibstoff;
 - c) Verlorene, abgebrochene oder im Fahrzeug eingeschlossene Schlüssel.
- 1.5.2 Bei Verkehrsunfall:
Der TCS leistet Einsatz gemäss 2.1 bei Unfall, wenn das gedeckte Fahrzeug (1.2) vom Mitglied (gemäss 1.1 a) gelenkt wird. Als Unfall gilt eine Kollision mit einem Hindernis oder einem anderen Fahrzeug, welche eine Beschädigung des Fahrzeugs verursacht und eine Weiterfahrt verunmöglicht.
- 1.5.3 Bei Diebstahl:
Der TCS leistet Einsatz gemäss 2.2 bei Diebstahl eines gedeckten Fahrzeugs (1.2) des Mitgliedes (gemäss 1.1 a). Folgende Fahrzeugenteignungen gelten als Diebstahl: unrechtmässige Aneignung, Veruntreuung, Diebstahl, Raub und Entwendung zum Gebrauch.
- 1.5.4 Bei Fahrerausfall:
Der TCS leistet Einsatz gemäss 2.3, wenn das Mitglied (gemäss 1.1 a) gemäss Arzzeugnis wegen Krankheit oder Unfall nicht in der Lage ist, ein gedecktes Fahrzeug (1.2) zu steuern und keiner der Mitreisenden das Fahrzeug lenken kann.

1.6 Was muss eine anspruchsberechtigte Person unternehmen?

- a) Pannen oder Unfälle sind sofort der Einsatzzentrale des TCS, Tel. 0800 140 140, zu melden. Bei Benutzung von Notrufsäulen oder Direktanrufen an die Polizei, ist die Erbringung der Hilfeleistung durch den TCS zu verlangen.
- b) Alle Leistungen werden von der Einsatzzentrale des TCS freigegeben.

Hat keine solche Freigabe stattgefunden, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme.

- c) Forderungen an den TCS sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Schadenfall einzureichen. Rückerstattungen werden nur gegen Originalbelege gewährt.
- d) Bei Verkehrsunfällen ist die gesetzliche Meldepflicht zu beachten.
- e) Bei Diebstahl muss zwingend eine Strafanzeige erstattet worden sein.

1.7 Subsidiaritätsklausel und Leistungsabtretung

Der TCS übernimmt nur dann Kosten, wenn der entstandene Schaden nicht durch eine Versicherung oder einen haftpflichtigen Dritten übernommen wird. Wenn der TCS trotzdem seine Leistungen, für einen durch Dritten gedeckten Schaden, erbringt, schuldet die anspruchsberechtigte Person dem TCS den ausbezahlten Betrag und verpflichtet sich ihre Rechte und Forderungen gegenüber dem Dritten dem TCS abzutreten.

1.8 Datenschutz

Die anspruchsberechtigten Personen gemäss 1.1 nehmen zur Kenntnis, dass ihre Daten innerhalb der TCS Gruppe (TCS, TCS Versicherungen AG, Assista TCS AG) wie folgt weitergeleitet werden können:

- a) Das Marketing hat Zugriff auf Personendaten (Namen, Adresse, Geburtsdatum etc.), Daten des Fahrzeuges, der Art des Schadenfalles und der erbrachten Dienstleistung, um anonyme statistische Analysen zu erstellen und für personalisiertes Marketing;
- b) Die Kundenberater verfügen über die Information, dass sich ein Schadenfall ereignet hat und über eine globale Rentabilitätsberechnung, um das persönliche Riskmanagement zu optimieren.

Die betroffenen Personen haben das Recht, über die Bearbeitung ihrer Daten Auskunft zu verlangen.

2. PATROUILLE LEISTUNGEN

2.1 Bei Panne und Verkehrsunfall

- 2.1.1 Wenn das Fahrzeug vor Ort fahrtüchtig gemacht werden kann:
Der TCS leistet Pannen- und Unfallhilfe vor Ort bis zu maximal einer halben Stunde Arbeitszeit.
- 2.1.2 Wenn das Fahrzeug nicht vor Ort fahrtüchtig gemacht werden kann:
Das Fahrzeug wird bis zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt überführt. Wenn trotz aller Anstrengungen eine Weiterfahrt mit dem eigenen Fahrzeug nicht am gleichen Tag ermöglicht werden kann, hat die anspruchsberechtigte Person folgende Wahl:
 - a) Das Fahrzeug in einer Werkstatt am Pannen- oder Unfallort reparieren lassen und an ihren Wohnsitz zurückkehren oder weiterreisen;
 - b) Das Fahrzeug zur Reparatur in ihre angestammte Werkstatt überführen lassen und an ihren Wohnsitz zurückkehren oder weiterreisen.

Liegt die Werkstatt und/oder der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person ausserhalb der Schweiz oder Liechtenstein, erbringt Patrouille TCS ihre Leistung bis zum nächstgelegenen Grenzübergang der Werkstatt und/oder des Wohnsitzes. Als Wohnsitz gilt das Gemeindegebiet, in welchem die anspruchsberechtigte Person wohnt. Nicht mehr reparierbare Fahrzeuge werden zur nächsten Entsorgungsstelle transportiert. Die Entsorgungsgebühr geht zu Lasten des Halters. Der vom TCS gedeckte/erbrachte Leistungsumfang ist je nach Wahl folgender:

2.1.2.1 Direkter Heimtransport der anspruchsberechtigten Personen und des unreparierten Fahrzeuges: Befindet sich die Werkstatt und der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Personen im Umkreis von rund 50 km ab Pannen- oder Unfallort, können diese und das beschädigte Fahrzeug gleichzeitig an den Wohnsitz, respektive in die Werkstatt, überführt werden.

2.1.2.2 Überführung des unreparierten Fahrzeuges:
Ist kein direkter Heimtransport (gemäss 2.1.2.1) möglich, dauert der Transport, je nach Zustand des Fahrzeuges:

- a) Maximal 3 Arbeitstage, wenn das Fahrzeug roll- oder lenkbar ist;
- b) Maximal 5 Arbeitstage, wenn das Fahrzeug nicht roll- oder lenkbar ist. Die Organisation des Fahrzeugtransports muss obligatorisch durch den TCS erfolgen. Allfällige Forderungen Dritter sind vorgängig durch die anspruchsberechtigte Person zu begleichen. Erst danach läuft die Transportfrist.

2.1.2.3 Transfer der anspruchsberechtigten Personen an den nächstgelegenen Ort zur Weiterreise oder Übernachtung: Der Transfer der anspruchsberechtigten Personen vom Pannen- oder Unfallort bis zum nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel, bis zur nächstgelegenen Autovermietung oder bis zu einem Hotel wird nach Möglichkeit durch den TCS organisiert oder ausgeführt. Die damit zusammenhängenden Kosten werden vom TCS getragen.

2.1.2.4 Rückkehr an den Wohnsitz der anspruchsberechtigten Personen: Die anspruchsberechtigte Person hat für die Fahrt bis zum Wohnsitz folgende Wahl:

- a) Öffentliches Verkehrsmittel in der 1. Klasse
- b) Ersatzfahrzeug
Der TCS übernimmt die Kosten für

ein Ersatzfahrzeug der unteren Mittelklasse bis max. CHF 100.- pro Tag, einschliesslich obligatorischer Versicherung, exklusive Versicherungs selbstbehalt und Betriebskosten (Treibstoff, Autobahnvignette usw.) wie folgt:

I) Wird das Fahrzeug gemäss 2.1.2. a in einer Werkstatt am Pannen- oder Unfallort repariert: während der Reparatur, aber höchstens 3 Tage;
II) Wird das unreparierte Fahrzeug an die angestammte Werkstatt überführt gemäss 2.1.2. b: während der Dauer des Transportes gemäss 2.1.2.2.

Der TCS kann nicht verpflichtet werden, in jedem Fall ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Die Allgemeinen Bedingungen des Fahrzeugvermieters bleiben vorbehalten.

c) Taxi oder private Fahrten
Ist die Rückkehr an den Wohnort mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Ersatzfahrzeug nicht möglich und beträgt der Weg bis zum Wohnsitz weniger als 100 km, hat die anspruchsberechtigte Person folgende Wahl:

I) Taxifahrt: Es werden die Taxikosten bis zu maximal CHF 300.- zurückvergütet.
II) Private Fahrt: Es werden CHF 0.50/km, jedoch maximal CHF 100.- vergütet.

2.1.2.5 Fortsetzung der Reise:

Anstelle der Rückkehr an den Wohnsitz werden die Kosten für die Fortsetzung der Reise in gleicher Höhe wie für die Rückkehr an den Wohnsitz übernommen, jedoch bis zu max. CHF 300.-.

2.1.2.6 Hotel:

Ist die anspruchsberechtigte Person mehr als 100 km vom Wohnsitz entfernt, und ist die Rückreise am gleichen Tag mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Ersatzfahrzeug nicht möglich, übernimmt der TCS die Kosten für eine Über-

nachtung am Pannen- oder Unfallort bis zu max. CHF 150.- pro anspruchsberechtigte Person.

- 2.1.2.7 Reisekosten beim Abholen des reparierten Fahrzeuges:
Wurde das Fahrzeug in einer Werkstatt beim Pannen- oder Unfallort repariert, übernimmt der TCS die Reisekosten für eine Person per öffentliche Verkehrsmittel gemäss 2.1.2.4 a oder privater Fahrt gemäss 2.1.2.4 c II für das Abholen des Fahrzeuges. Diese Leistung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ein Ersatzfahrzeug gemäss 2.1.2.4 b beansprucht hat.

2.2 Bei Diebstahl

Bei Diebstahl entrichtet der TCS die selben Leistungen wie bei Panne und Unfall, wobei der Fundort des Fahrzeuges dem Pannen- oder Unfallort gleichkommt.

2.3 Bei Fahrerausfall

Bei Fahrerausfall übernimmt der TCS den Fahrzeugtransport an den Wohnsitz sowie die Organisation und die Kosten der Rückreise der übrigen Mitreisenden an deren Wohnsitz gemäss 2.1.2.4.

2.4 Leistungsausschluss

In folgenden Fällen besteht keine Leistungsdeckung:

- Leistungen, welche nicht unter 2 aufgeführt sind;
- Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten gemäss 1.6 missachtet;
- Bei Verletzung grundlegender Vorsichtspflichten (z.B. mangelnde Unterhaltungspflege des Fahrzeugs, Fahren bei Übermüdung, unter Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen, grobes Verletzen von Verkehrsregeln usw.);
- Bei Verüben von vorsätzlichen Verbrechen oder Vergehen oder bei versuchtem Begehen solcher Taten;

- Bergung eines von der Strasse abgekommenen Fahrzeuges;
- Abstell- oder Parkgebühren;
- Reparaturen, Ersatzteile, Material, Treibstoff, Entsorgungskosten usw.;
- Bussen, Autoverladegebühren, Telefon- und Verpflegungskosten;
- Brand, Vandalismus, Unwetterschäden, höhere Gewalt, innere Unruhen;
- Weiterführen, Abhandenkommen oder Beschädigung von mitgeführten Gegenständen, Ladungen oder Tieren;
- Folgekosten (z.B. Feuerwehr- oder Reinigungskosten);
- Einlösegebühren für Miet- oder Ersatzfahrzeuge, Ersatz von Autobahnvignetten oder Kosten für zusätzliche Versicherungen;
- Verhinderung der Weiterfahrt infolge problematischen Strassenzustands oder ungenügender Fahrzeugausrüstung (z.B. Fehlen von Schneeketten, usw.);
- Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen;
- allfällige Erwerbsausfälle.

2.5 Beanstandungen

Bei allfälligen Beanstandungen wenden Sie sich bitte mit den entsprechenden Unterlagen an:

Touring Club Schweiz
TCS Assistance, Kundendienst
Buholzstrasse 40
6032 Emmen

Für allfällige Fragen betreffend die Produkte, steht Ihnen der Touring Club Schweiz unter folgenden Kontaktangaben zur Verfügung.

Tel. 0844 888 111
Fax 0844 888 112
www.tcs.ch

COOLDOWN {CLUB}

der Jugendclub | le club des jeunes | il club dei giovani

TCS

Administration COOLDOWN CLUB

Chemin de Blandonnet 4

1214 Vernier GE

Hotline 0844 888 111

www.cooldownclub.ch

info@cooldownclub.ch